

Vorlage an den Landrat

Gemeindebegehren in Form einer nichtformulierten Initiative «Für eine faire Beteiligung aller Kantone an der Universität Basel (Uni-Finanzierungs-Initiative)»; Rechtsgültigkeit 2025/563

vom 2. Dezember 2025

1. Ausgangslage

Am 20. August 2025 ist das Gemeindebegehren in Form einer nichtformulierten Initiative «Für eine faire Beteiligung aller Kantone an der Universität Basel (Uni-Finanzierungs-Initiative)» eingereicht worden.

Gestützt auf [§ 73](#) des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120, GpR) hat die Landeskanzlei am 26. August 2025 verfügt, dass die nichtformulierte Initiative zu stande gekommen ist (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei vom 26. August 2025 im [Amtsblatt Nr. 71](#) vom 4. September 2025).

Mit RRB Nr. 2025-1264 vom 9. September 2025 hat der Regierungsrat, gestützt auf [§ 12a Abs. 2 Bst. a](#) der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120.11, Vo GpR) die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) beauftragt, die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative abzuklären.

2. Wortlaut der Initiative

Das Gemeindebegehren in Form einer nichtformulierten Initiative hat folgenden Inhalt:

Gemeindeinitiative «Für eine faire Beteiligung aller Kantone an der Universität Basel (Uni-Finanzierungs-Initiative)»

Gestützt auf § 49 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (nichtformulierte Initiative nach § 28 Abs. 3 KV und § 65 Abs. 1 GpR):

«Der Kanton Basel-Landschaft kündigt den Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel (SGS 664.1) per Ende 2027.

Der Kanton Basel-Landschaft unternimmt alle ihm möglichen Schritte, um einen interkantonalen «Univertrag» mit Inkrafttreten ab dem Jahr 2030 schliessen zu können.

«Univertrag» meint vorliegend einen Vertrag über eine gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel aller Kantone mit an der Universität Basel Studierenden auf der Grundlage des FiLaG (Bun-

desgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich, SR 613.2); er beinhaltet die Übernahme der Vollkosten analog § 33 Abs. 2 des bikantonalen Universitätsvertrags, eine angemessene Aufteilung des in diesem Vertrag definierten Restdefizits und eine angemessene Mitsprache und Mitwirkung.

Ab dem Jahr 2030 darf der Kanton Basel-Landschaft bezüglich einer gemeinsamen Trägerschaft der Universität Basel ausschliesslich einem «Univertrag» beitreten.

Kommt ein «Univertrag» zustande und tritt später einer der Kantone mit an der Universität Basel Studierenden aus diesem Vertrag aus, so tritt der Kanton Basel-Landschaft auf den gleichen Zeitpunkt aus.»

Gesetzliche Bestimmungen:

- *Mindestens fünf Einwohnergemeinden können dieses Begehr stellen (§ 49 Abs. 1 KV).*
- *Es wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindeversammlungen bzw. der Einwohnergemeinden gefasst (§ 47 Abs. 1 Ziff. 17 bzw. § 115 GemG i. V. m. § 81a Abs. 1 GpR).*
- *Der Rückzug dieser Initiative gilt als beschlossen, wenn das Begehr von so vielen Gemeinden zurückgenommen wird, dass das Quorum von 5 Gemeinden nicht mehr erfüllt ist (§ 81c Abs. 3 GpR).*
- *Jede Gemeindeversammlung bzw. jeder Einwohnergemeinderat kann dieses Begehr vorbehaltlos zurückziehen (§ 81a Abs. 2 lit. b GpR).*
- *Die federführende Gemeinde ist Rünenberg (§ 81a Abs. 2 lit. c GpR).*

3. Rechtsgültigkeit der Initiative

In der beauftragten Abklärung vom 15. Oktober 2025 vertritt der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die Auffassung, dass das Gemeindebegehr in Form einer nichtformulierten Initiative «Für eine faire Beteiligung aller Kantone an der Universität Basel (Uni-Finanzierungs-Initiative)»

- a) Teilweise rechtsungültig ist im Sinne, dass die Kündigung des bestehenden Universitätsvertrags per Ende 2027 beabsichtigt wird. Mit der Aufforderung zur direkten Kündigung des bestehenden Universitätsvertrags soll der Regierungsrat – im Gegensatz zur Aufnahme von neuen Vertragsverhandlungen – nicht nur auf ein bestimmtes Ziel hinwirken, sondern einen definitiven – in seiner abschliessenden Kompetenz liegenden Rechtszustand herbeiführen, was mit der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung nicht vereinbar ist. Die in der Gemeindeinitiative verankerte Aufforderung zur Kündigung des bestehenden Universitätsvertrags ist als offensichtlich rechtswidrig einzuordnen und als rechtsungültig zu erklären.

Demzufolge ist der durchgestrichene Passus im Wortlaut der nichtformulierten Gemeinde-Initiative nicht gültig:

«Gestützt auf § 49 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehr (nichtformulierte Initiative nach § 28 Abs. 3 KV und § 65 Abs. 1 GpR):

~~«Der Kanton Basel-Landschaft kündigt den Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel (SGS 664.1) per Ende 2027.~~

Der Kanton Basel-Landschaft unternimmt alle ihm möglichen Schritte, um einen interkantonalen «Univertrag» mit Inkrafttreten ab dem Jahr 2030 schliessen zu können.

«*Univertrag*» meint vorliegend einen Vertrag über eine gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel aller Kantone mit an der Universität Basel Studierenden auf der Grundlage des FiLaG (Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich, SR 613.2); er beinhaltet die Übernahme der Volkskosten analog § 33 Abs. 2 des bikantonalen Universitätsvertrags, eine angemessene Aufteilung des in diesem Vertrag definierten Restdefizits und eine angemessene Mitsprache und Mitwirkung.

Ab dem Jahr 2030 darf der Kanton Basel-Landschaft bezüglich einer gemeinsamen Trägerschaft der Universität Basel ausschliesslich einem «*Univertrag*» beitreten.

Kommt ein «*Univertrag*» zustande und tritt später einer der Kantone mit an der Universität Basel Studierenden aus diesem Vertrag aus, so tritt der Kanton Basel-Landschaft auf den gleichen Zeitpunkt aus.»

Gesetzliche Bestimmungen:

- Mindestens fünf Einwohnergemeinden können dieses Begehr stellen (§ 49 Abs. 1 KV).
- Es wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindeversammlungen bzw. der Einwohnerräte gefasst (§ 47 Abs. 1 Ziff. 17 bzw. § 115 GemG i. V. m. § 81a Abs. 1 GpR).
- Der Rückzug dieser Initiative gilt als beschlossen, wenn das Begehr von so vielen Gemeinden zurückgenommen wird, dass das Quorum von 5 Gemeinden nicht mehr erfüllt ist (§ 81c Abs. 3 GpR).
- Jede Gemeindeversammlung bzw. jeder Einwohnerrat kann dieses Begehr vorbehaltlos zurückziehen (§ 81a Abs. 2 lit. b GpR).
- Die federführende Gemeinde ist Rünenberg (§ 81a Abs. 2 lit. c GpR).»

- b) Rechtsgültig ist die nichtformulierte Initiative im Grundanliegen und in der offenen Formulierung, da sie nicht direkt einen Abschluss eines Staatsvertrags fordert, sondern lediglich die Vornahme aller notwendigen Schritte, dieses Ziel zu erreichen. Im Unterschied zur Kündigungsaufforderung besteht hier keine direkte Handlungsverpflichtung der Exekutivbehörden. Vielmehr wird es Sache des Landrats sein, die nötigen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um den Regierungsat anzuhalten, Vertragsverhandlungen aufzunehmen und auf den Abschluss eines Staatsvertrags mit dem Ziel der Ausweitung der Trägerschaft der Universität Basel hinzuwirken. Unter diesem Aspekt ist die Initiative einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich, weshalb sie im Hauptpunkt - der Schaffung der Grundlagen - mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist.

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

Die nichtformulierte Initiative «Für eine faire Beteiligung aller Kantone an der Universität Basel (Uni-Finanzierungs-Initiative)» wird im Sinne der Erwägungen des Regierungsrats für teilweise rechtsungültig erklärt.

Liestal, 2. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Abklärung des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat vom 15. Oktober 2025

Landratsbeschluss

über XXXX

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die nichtformulierte Initiative «Für eine faire Beteiligung aller Kantone an der Universität Basel (Uni-Finanzierungs-Initiative)» wird im Sinne der Erwägungen des Regierungsrats für teilweise rechtsungültig erklärt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: